

schliessen lässt¹. Da aber das Verhältniss zwischen Mailand und Tortona äusserst eng war und in ihm Mailand durchaus herrschte, das in Tortona den Schlüssel zu seinem überseeischen Verkehr über Genua sah², sind diese Angaben auch bei einem in Tortona heimischen oder wenigstens dort oder in unmittelbarer Nähe lebenden Verfasser nicht unerklärlich. Für einen solchen möchte ich mich, auch abgesehen von der Art der Ueberlieferung, lieber entscheiden. So kann der Verfasser am Schluss die Bemerkung unterdrücken, dass Tortona nach der Wiederherstellung durch die Mailänder 'doch seine alte Grösse nicht wieder erreicht habe' (c. 11 Ende), während der gleichzeitige Mailänder Berichterstatte im Gegenteil die von seinen Landsleuten wiederaufgebaute Stadt 'schöner und stärker als je' fand³.

Wie ein Mailänder etwa den Hergang geschildert hätte, davon kann man sich aus der knapperen Darstellung der in Mailand entstandenen Gesta Federici I. in Lombardia ein Bild machen, die bei einzelnen augenfälligen Anklängen an De Ruina doch durchaus die mailändischen Hilfsabteilungen und ihre Tätigkeit und ihre Verluste in den Vordergrund rücken. Die wichtigeren Berührungen beider Quellen seien hier zusammengestellt:

De Ruina.

c. 3: 'A. ab inc. D. MCLV. XVI. calendas Martii dominus rex . . . Terdonae suburbium et civitatem ob-sedit . . .'

G. Fed. in Lomb.

S. 17: 'Quartodecimo die mensis Februarii, qui erat MCLV, cepit obsidere Terdonam.'

1) c. 1 S. 144: 'consilio principum et legis peritorum, maxime Oberti de Orto Mediolanensis causidici, viri peritissimi magna constantia et honestate suffulti'. Als Konsul von Mailand 1154 ist Obert de Orto ausser durch G. Fr. II 16 auch durch das Urteil zwischen Chiavenna und Piuro vom 14. April 1154 (Giulini, Memorie . . . di Milano 3², 473: 'Obertus iudex qui dicitur de Orto') bezeugt. Schon vorher bekleidete er 1150 das Konsulat (Giulini 3, 412 vom 19. Nov. 1150). Am 31. Mai 1151 entschied er einen berühmten Streit zwischen Verona und Ferrara um die Burg Ostilia (Giulini 3, 385). Ueber ihn als juristischen Schriftsteller vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 712 f. 2) Vgl. Burchard von Ursperg, herausgegeben von O. Holder-Egger und B. von Simson 1916 (MG. SS. rer. Germ.), S. 25. 3) G. Fed. in Lomb. S. 22. Ebenso auch G. Fred. in Italia, herausg. von Monaci, Vers 559 f.: 'Ergo simul renovant Terdone menia leti Et faciunt urbem modo, quam fuerat, meliorem'.